



Statuten der SP Reiden

Verabschiedet an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. 4. 2017

I. Rechtsform

Art. 1 Verein; Glied SP Schweiz

¹ Die Sozialdemokratische Partei Reiden (SP Reiden) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

² Die SP Reiden ist ein Glied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz), sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern (SP Kanton).

³ Die SP Reiden anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SP Schweiz sowie der SP Kanton Luzern.

II. Ziel

Art. 2 Aufgaben

¹ Die SP Reiden verfolgt die Ziele des demokratischen Sozialismus im Sinne der Parteiprogramme der SPS, der SP Kanton.

- ² Ihre Tätigkeit umfasst:
- a. Stellungnahme zu kommunalen Wahlen und Abstimmungen
 - b. Stellungnahmen zu den an der Gemeindeversammlung behandelten Geschäften
 - c. Aktive Beteiligung an den Gemeindeversammlungen
 - d. Durchführung von Wahl- und Abstimmungskämpfen
 - e. Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - f. Mitwirkung bei Aktionen der SP Schweiz und der SP Kanton
 - g. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Bildungs- und Schulungskursen
 - h. Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit durch Bulletins, Flugblätter, Presse usw.
 - i. Werbung neuer Mitglieder

³ Die Jungsozialist_innen (JUSO) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Reiden und sind in deren Organen und Kommissionen angemessen vertreten.



III. Organisation

Art. 3 Gliederung

¹ Die SP Reiden wird aus der Gesamtheit all ihrer Mitglieder gebildet.

² Innerhalb der SP Reiden können Gruppen gebildet werden (z.B. SP Frauen, SP 60plus, Second@s).

Art. 4 Organe

Die Organe der SP Reiden sind

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Art. 5 Stellung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Reiden. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

² Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Trimester statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a. aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder dem Vorstand.
- b. auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Dieses ist schriftlich unter Angabe des Zwecks an den Vorstand zu richten.

Die Fristen für Einladung und Anträge regelt der Vorstand. Sie orientiert sich dabei nach Möglichkeit an den Fristen der ordentlichen Generalversammlung

Art. 7 Einladung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist Sache des Vorstands. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.



Art. 9 Beschlussfassung

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

² Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle beim Parteisekretariat registrierten Mitglieder. Die Registrierung muss bis drei Wochen vor der Versammlung erfolgt sein.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

¹ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte und bei Ordnungsanträgen entscheidet das absolute Mehr. Leere und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.

² Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

³ Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.

⁴ Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 26 und 27).

Art. 12 Wahlverfahren

¹ Für Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Leere und ungültige Stimmzettel werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.

² Im ersten Wahlgang kann jede/r Kandidierende gewählt werden.

³ In allen weiteren Wahlgängen scheidet der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus.

⁴ Bei Stimmengleichheit bei offenen Wahlen wird die Wahl wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵ Bei Stimmengleichheit bei geheimen Wahlen wird die Wahl wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a. Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Präsidiums
- b. Abnahme der Erfolgsrechnung und der Schlussbilanz des vergangenen Jahrs und des Budgets für das laufende Jahr
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Wahl des Präsidiums
- e. Wahl des Finanzchefs/der Finanzchefin
- f. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- g. Wahl der Delegierten für die Parteitage des SP Kanton und der SP Schweiz sowie für die Delegiertenversammlung der SP Kanton



- h. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr von dem Vorstand vorgelegt werden
- i. Revision der Statuten
- j. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- k. Verabschiedung, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- l. Auflösung der SP Reiden (siehe Artikel 27)

B. Mitgliederversammlung

Art. 14 Einladung

¹ Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehrungen mindestens eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

² Die Einladung ist Sache dem Vorstand. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens zehn Tage vorher bekanntzugeben.

Art. 15 Anträge

Anträge müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Art. 16 Beschlussfassung, Stimm- und Wahlrecht, Abstimmungs- und Wahlverfahren

Die Bestimmungen der Art. 9– 12 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 17 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Parolenfassung zu allen anstehenden kommunalen Abstimmungen
- b. Beratung und Beschlussfassung über politische Aktionen und Sachfragen
- c. Beschlussfassung über Kandidaturen bei Wahlen in Behörden sowie bei Erneuerungswahlen in Kommissionen
- d. Vorbereitung der Geschäfte für die Parteitage der SP Schweiz und SP Kanton
- e. Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die von dem Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden

C. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Die Generalversammlung beschliesst vor den Wahlen aus wie viele Mitglieder der Vorstand bestehen soll. Wird an der Generalversammlung kein neuer Beschluss gefasst, gilt die gleiche Mitgliederzahl wie bei der letzten Wahl davor.

² Der Vorstand gliedert sich in:

- a. Das Präsidium. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, beschliesst die Generalversammlung nichts Anderes, so besteht das Präsidium aus einem Präsidenten/einer Präsidentin sowie aus einem Vize-Präsidenten/einer Vize-Präsidentin, beziehungsweise mehreren Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen. Die Grösse des Präsidiums wird analog zu Abs. 1 bestimmt.
- b. Der Finanzchef/die Finanzchefin
- c. Die von der Generalversammlung nicht direkt in ein Ressort gewählten Vorstandsmitglieder. Diesen wird entweder bei der Konstituierung ein Ressort zugewiesen oder sie gehören dem Vorstand als Beisitzer/Beisitzerin an

³ Mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzchefin/dem Finanzchef konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Konstituierung wird einem Vorstandsmitglied das Aktuariat (bzw. Sekretariat) zugewiesen.

⁴ Die SP Reiden wird Dritten gegenüber durch das Präsidium vertreten; im Verhinderungsfalle oder nach Absprache durch ein Mitglied des Vorstands.

⁵ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 19 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan der Partei und vertritt die SP Reiden nach aussen. Sie behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

³ Die Erledigung der laufenden Geschäfte

⁴ Politische Informationsarbeit und Durchführung von politischen Kampagnen

⁵ Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der General-- und Mitgliederversammlungen

⁶ Bildung von Arbeitsgruppen

⁷ Verwaltung der Finanzen

⁸ Planung und Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei



D. Kontrollstelle

Art. 20 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis drei Personen. Diese müssen nicht Mitglied der SP-Reiden, nach Möglichkeit aber Mitglied der SP Schweiz sein.
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstands.
- ³ Die Kontrollstelle ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig und erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Art. 21 Aufgaben und Verpflichtung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- ¹ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind alle Mitglieder der SP Reiden, die in eine Kommission oder eine Behörde der Gemeinde Reiden gewählt wurden
- ² Sie bestimmt ihre Haltung im Sinne der Programme und Beschlüsse der SP Schweiz, SP Kanton und der SP Reiden frei.
- ³ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erstatten an einer General- oder Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

V. Delegierte

Art. 22 Rechte und Pflichten der Delegierten

- ¹ Mit der Wahl zum/zur Delegierten übernimmt dieser/diese die Pflicht, an den entsprechenden Parteitagen teilzunehmen.
- ² Die Delegierten bestimmen ihre Haltung im Sinne der Programme und Beschlüsse von SP Schweiz, SP Kanton und der SP Reiden frei.
- ³ Stimmkarten der ordentlichen Delegierten sind bei deren Nichtteilnahme auf andere Mitglieder übertragbar.

VI. Mitgliedschaft

Art. 23 Mitgliedschaft

Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Parteimitglieder richten sich nach den Statuten der SP Schweiz.



VII. Finanzen

Art. 24 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

¹ Die Auslagen der SP Reiden werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a. ordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
- b. freiwillige Zuwendungen
- c. Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw.
- d. Mandatsabgaben
- e. Öffentliche Beiträge zur Parteienfinanzierung

² Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen von dem Vorstand bewilligt werden.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Revision der Statuten

Art. 26 Statutenrevision

³ Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

⁴ Statutenrevisionen können von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand vorgeschlagen werden.

⁵ Soweit die Revision Änderungen im Verhältnis zur SPS oder zur SP Kanton verursacht, werden die neuen Statuten dem Vorstand der SPS oder der SP Kanton zur Genehmigung unterbreitet.

IX. Auflösung

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung der SP Reiden richtet sich nach den Statuten der SP Schweiz.

X. Schiedsgericht

Art. 28 Grundsatz

Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus drei an der betreffenden Differenz unbeteiligten Mitgliedern der SP Kanton besteht.



Art. 29 Konstituierung

¹ Die streitenden Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin.

² Der Präsident/die Präsidentin wird von den Parteien oder, wenn sie sich nicht einigen können, von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gewählt.

³ Können sich auch die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht einigen, so wählt die Geschäftsleitung der SP Kanton einen Präsidenten/eine Präsidentin.